

# 25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

**AK Nr.:** 19

**Thema:** Verhältnis von Inobhutnahme und einstweiliger Anordnung

**Leitung:** Richterin am AG Dr. Alexandra Reichel, Hamburg

## Arbeitskreisergebnis

### These 1:

Die Rechtswegzuständigkeit für das SGB VIII soll, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte übertragen werden.

erste Abstimmung ca. 10 Uhr:

Zustimmung 4

Ablehnung 13

Enthaltung 29

zweite Abstimmung ca. 15.15 Uhr:

Zustimmung 3

Ablehnung 13

Enthaltung 20

### These 2:

Allerdings wird der Gesetzgeber aufgefordert, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme in die Zuständigkeit der Familiengerichte überzuführen.

Zustimmung 23

Ablehnung 9

Enthaltung 4

### These 3:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Rechtswegzuständigkeit für das SGB VIII von den Verwaltungsgerichten auf die Familiengerichte zu übertragen.

Zustimmung 8

Ablehnung 23

Enthaltung 5

### These 4:

Der status quo der Rechtswegzuständigkeit soll beibehalten werden.

Zustimmung 7

Ablehnung 21

Enthaltung 8

→ 4 weitere Teilnehmer erscheinen im AK

**These 5:**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass in allen gerichtlichen Verfahren betreffend Verfahren nach dem SGB VIII, Beschleunigungsvorschriften ähnlich § 155 FamFG eingeführt werden.

Zustimmung 18

Ablehnung 9

Enthaltung 13

**These 6:**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme eine Beschleunigungsvorschrift ähnlich § 155 FamFG einzuführen.

Zustimmung 40

Ablehnung 0

Enthaltung 0

**These 7:**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, in gerichtlichen Verfahren nach dem SGB VIII für das Kind eine Regelung ähnlich § 158 FamFG (Verfahrensbeistand) zu schaffen.

Zustimmung 20

Ablehnung 10

Enthaltung 10

**These 8:**

Es soll dafür Sorge getragen werden, dass ausreichend Haushaltsmittel für Fortbildungen nach § 72 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung gestellt werden.

Zustimmung 37

Ablehnung 2

Enthaltung 1

**These 9:**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, in § 72 Abs. 3 SGB VIII speziell für die grundrechtsrelevanten Bereiche (insbesondere in Kinderschutzfällen) eine konkrete Fortbildungsverpflichtung ähnlich § 15 FAO zu schaffen sowie deren Qualitätsstandards festzulegen (ähnlich denen der Verfahrensbeistände).

Zustimmung 40

Ablehnung 0

Enthaltung 0

→ Ein Teilnehmer verlässt den AK.

**These 10:**

- a) Es wird festgestellt, dass derzeit nicht ausreichend finanzielle Mittel für Hilfen nach dem SGB VIII zur Verfügung stehen.

Zustimmung 14

Ablehnung 2

Enthaltung 23

- b) Geeignete, erforderliche und angemessene Hilfen nach dem SGB VIII stehen oftmals nicht oder zeitlich erst nach vielen Monaten / Jahren zur Verfügung.

Zustimmung 34

Ablehnung 0

Enthaltung 5

- c) Es soll dafür Sorge getragen werden, dass mehr Haushaltsmittel für Hilfen nach dem SGB VIII zur Verfügung gestellt werden, insbesondere auch, um überlange Inobhutnahmen zu vermeiden.

Zustimmung 34

Ablehnung 1

Enthaltung 4

**These 11:**

- a) Es wird festgestellt, dass nach erfolgter Inobhutnahme gemäß § 42 I Nr. 2 b) SGB VIII (ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten) eine familiengerichtliche Entscheidung gemäß § 1666 BGB trotz Anrufung des Gerichts oftmals erst Wochen nach der Inobhutnahme ergeht.

Zustimmung 21

Ablehnung 3

Enthaltung 15

- b) Der Gesetzgeber wird aufgefordert, klarzustellen, dass es nach erfolgter Inobhutnahme gemäß § 42 I Nr. 2 b) SGB VIII (ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten) einer unverzüglichen gerichtlichen Entscheidung nach § 1666 BGB bedarf.

Zustimmung 29

Ablehnung 10

Enthaltung 0

**These 12:**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert sicherzustellen, dass nach erfolgter Inobhutnahme ein erstes Hilfeplangespräch zeitnah stattfindet.

Zustimmung 37

Ablehnung 2

Enthaltung 0

**These 13:**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass nach Bekanntgabe der Entscheidung zur (Teil-)Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Vormund / Pfleger (Jugendamt) unverzüglich ein Vormund / Pfleger die ihm übertragene Tätigkeit (und die damit verbundenen Aufgaben) aufnimmt.

Zustimmung 36

Ablehnung 0

Enthaltung 3

→ 1 Teilnehmer kommt hinzu

**These 14:**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, zu evaluieren, inwieweit bei Inobhutnahmen die Kinderrechte (insbesondere im Hinblick auf eine Interessenvertretung des Kindes) gewahrt sind.

Zustimmung 35

Ablehnung 3

Enthaltung 2

**These 15:**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder Inobhutnahme (auch bei der Bitte um Inobhutnahme durch das Kind bzw. bei Zustimmung der Eltern zur Inobhutnahme) eine unabhängige Interessensvertretung des Kindes (ähnlich einem Verfahrensbeistand) besteht.

Zustimmung 28

Ablehnung 6

Enthaltung 6

**These 16:**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass im Anschluss an eine Inobhutnahme in jedem Fall ein Erörterungstermin ähnlich § 157 FamFG stattfindet.

Zustimmung 13

Ablehnung 18

Enthaltung 9

**These 17:**

Der Gesetzgeber soll § 42 Abs. 4 SGB VIII dahingehend ergänzen, dass die Inobhutnahme durch eine familiengerichtliche Entscheidung beendet werden kann.

Zustimmung 17

Ablehnung 10

Enthaltung 13